

Die Bundesregierung hat die Corona-Hilfen erneut erweitert, um die Wirtschaft auch im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie zu unterstützen. Im Folgenden ein kurzer Überblick zu den aktuellen Hilfsprogrammen.

+ Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III vereint mehrere Antragsberechtigungen in einem Programm:

1. **Unternehmen mit Umsatzrückgängen** durch Corona können unter erleichterten Voraussetzungen eine nochmals erweiterte Fixkostenerstattung bis zum 30. Juni 2021 erhalten (im Sinne einer **Fortführung der Überbrückungshilfe II**)
2. **Neu geschlossene Unternehmen:** Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses vom 13. Dezember 2020 schließen mussten (oder indirekt betroffen sind), können eine Fixkostenerstattung beantragen
3. **Umsatzrückgänge im November und Dezember 2020:** Unternehmen, die für die November-/Dezemberhilfe nicht antragsberechtigt sind, aber in diesen Monaten starke Umsatzrückgänge verzeichnen
4. Für **Soloselbständige** kann eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) in Höhe von 50 Prozent des Vergleichsumsatzes 2019 in einer Gesamthöhe bis zu 7.500 Euro gewährt werden, sofern keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro. Gemeinnützige Einrichtungen sind ebenfalls antragsberechtigt.

Die Überbrückungshilfe für Unternehmen kann nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt beantragt werden. Selbstverständlich unterstützt W+ST seine Mandanten bei der Beantragung. Bis zu einer Fördersumme von 7.500 Euro können Soloselbstständige die Antragstellung selbst durchführen.



Eckpunkte der Regelungen:

+ **Fördervoraussetzung: Umsatzrückgang im zu fördernden Monat**

Unternehmen, die in einem Monat zwischen November 2020 und Juni 2021 einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben, können eine Fixkostenerstattung für den betreffenden Monat beantragen. Sofern der Gesamtumsatz im Jahr 2020 weniger als 100% des Umsatzes aus 2019 beträgt, ist kein weiterer Nachweis zur Corona-Bedingtheit notwendig.

+ **Die folgenden fortlaufenden betriebliche Fixkosten können erstattet werden:**

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für den prüfenden Dritten, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
12. Kosten für Auszubildende
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten (im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021), Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro
15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019

Die maximale Erstattung liegt bei 1.500.000 Euro pro Monat. Es ist jedoch der beihilferechtliche Rahmen zu beachten (wahlweise Kleinbeihilferegelung 2020 oder Fixkostenhilfe 2020). Damit wird (nach Inkrafttreten der Anpassungen des Temporary Framework vom 28.01.2021) eine maximale Gesamtförderung (inkl. sonstiger Corona-Hilfen) von bis zu 10 Millionen Euro möglich sein.



+ Wie wird erstattet? Fixkostenerstattung/Neustarthilfe

Für alle Antragsberechtigten der Überbrückungshilfe III werden die Fixkosten in folgender Höhe erstattet:

- 40% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30 bis 50%
- 60% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von 50 bis 70%
- 90% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% (jeweils gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat)

Die volle Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe) wird Soloselbstständigen gewährt, wenn der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist. Bei geringerem Umsatzrückgang ist die Betriebskostenpauschale nach einem Schlüssel anteilig zurückzuzahlen. Ab einem Umsatz von 90% gegenüber dem Vergleichszeitraum ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

+ Für Unternehmen folgender Branchen gelten Sonderregelungen:

1. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst
2. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet
3. Für Einzelhändler, die im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet oder die erst im Jahr 2020 gegründet wurden und in diesem Jahr einen Verlust erwirtschaftet haben und die direkt von Schließungsanordnungen betroffen sind, wird die Abschreibungsmöglichkeit der förderfähigen Maßnahmen unter definierten Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert
4. Unternehmen der pyrotechnischen Industrie erhalten eine gesonderte Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III kann seit dem 10. Februar 2021 beantragt werden. Die Möglichkeit zur Antragstellung endet am 31. August 2021. FAQs finden Sie unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html?nn=1869828>



+ Dezemberhilfe

Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Schließungsanordnung vom 28. Oktober 2020 betroffen sind, können im Dezember erneut eine Umsatzerstattung von bis zu 75 Prozent des Vorjahresmonats erhalten. Es gelten die gleichen Regelungen wie bei der Novemberhilfe. Vergleichsmonat ist entsprechend der Dezember 2019. Novemberhilfe und Dezemberhilfe können bis zum 30. April 2021 beantragt werden.

+ Novemberhilfe

+ Antragsberechtigt sind Selbstständige, Betriebe, Unternehmen, Vereine und Einrichtungen, die durch den Lockdown im November wirtschaftlich massiv betroffen sind. Dies beinhaltet auch öffentliche Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen.

+ Unterschieden wird zwischen:

- **Direkt Betroffene:** die infolge der Schließungsverordnung den Geschäftsbetrieb einstellen mussten
- **Indirekt Betroffene:** die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen
- **Über Dritte Betroffene:** die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch betroffene Unternehmen erzielen, jedoch über Dritte beauftragt werden (z. B. über Veranstaltungsagenturen)


+ Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

+ Verbundene Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. (75 Prozent Umsatzerstattung der betroffenen Verbundunternehmen)

+ Gefördert werden:

- Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden durchschnittlichen Umsatzes im November 2019
- wird tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns berechnet
- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen
- Antragsberechtigte, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, können alternativ den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung wählen

+ Sonstige staatliche Hilfen/Leistungen, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, werden angerechnet, besonders zu erwähnen sind dabei die Überbrückungshilfe II und das Kurzarbeitergeld.

- 
- + Umsätze, die trotz der grundsätzlichen Schließung erwirtschaftet werden, werden bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Darüberhinausgehende Umsätze werden entsprechend angerechnet.
 - + Sonderregelung Restaurants: die Außerhausverkaufsumsätze (mit reduziertem Mehrwertsteuersatz) werden im Vergleichszeitraum 2019 herausgerechnet. Ebenso werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgenommen.

Beispielrechnung Restaurant:

- Umsatz November 2019 durch Verzehr im Restaurant: 8.000 €
 - Umsatz November 2019 durch Außerhausverkauf: 2.000 €

 - Auszuzahlende Novemberhilfe: 6.000 € (75 Prozent von 8.000 €)
 - Keinerlei Anrechnung von Außerhausverkäufen im November 2020
-
- + Die elektronische Antragstellung erfolgt durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder steuerberatenden Rechtsanwalt über das Portal ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
 - + Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt, wenn sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.
 - + seit Ende November werden Abschlagszahlungen gewährt, Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro, andere Unternehmen bis zu 50.000 Euro.

Alle Details zur Ausgestaltung der Novemberhilfe können Sie den [Vollzugshinweisen](#) entnehmen. Selbstverständlich übernehmen wir die Antragstellung für unsere Mandanten und unterstützen sie bei Fragen. **Die Möglichkeit zur Antragstellung endet am 30. April 2021**



+ Überbrückungshilfe II

Zur Sicherung ihrer Existenz kann kleinen und mittelständischen Unternehmen für die Monate September bis Dezember eine Überbrückungshilfe gewährt werden. Die Förderung gilt branchenübergreifend, soll aber vor allem den besonders betroffenen Branchen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Veranstaltungslogistik usw.) angemessen Rechnung tragen.

Fördervoraussetzung ist, dass die Umsätze Corona-bedingt

- zwischen April und August 2020 im Durchschnitt um mindestens 30% eingebrochen sind
- oder
- in zwei zusammenhängenden Monaten zwischen April und August 2020 um mindestens 50% zurückgegangen sind

(jeweils im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahresmonaten)

Erstattet werden:


- 40% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30 bis 50%
- 60% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von 50 bis 70%
- 90% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% (jeweils gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat)

Die maximale Erstattung liegt bei 50.000 Euro pro Monat.

Zu beachten ist, dass die Überbrückungshilfe II zunächst der Bundesregelung Fixkostenbeihilfe 2020 unterliegt. Das bedeutet u. a., dass die gewährten Beihilfen für kleine Unternehmen (bis 50 Mitarbeiter und 10 Mio. € Umsatz) max. 90% der ungedeckten Fixkosten (Verluste) betragen darf. Für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern (und/oder mehr als 10 Mio. € Umsatz) kann die Beihilfe max. 70% der ungedeckten Fixkosten betragen.

Durch eine Vereinfachung, die seit dem 2. Februar 2021 besteht, hat der Antragsteller im Rahmen der Schlussabrechnung ein Wahlrecht des Beihilferahmens. Somit können Antragsteller auch auf den Kleinbeihilferahmen 2020 abstellen, sodass bis zu einer Förderung von max. 1,8 Mio. Euro keine Verluste zu belegen sind.

Die Überbrückungshilfe II kann nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt beantragt werden. Selbstverständlich unterstützt W+ST seine Mandanten bei der Beantragung. **Die Möglichkeit zur Antragstellung endet am 31. März 2021**

- 
- **Neuerung:** Der KfW-Schnellkredit kann inzwischen auch für Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern in Anspruch genommen werden.

Einen Überblick zu sonstigen Corona-bedingten Fördermöglichkeiten (insbesondere Förderkredite) finden Sie unter diesem [LINK](https://www.w-st.de/leistungen/themen/unternehmensprozesse/foerderung-von-unternehmen-die-wirtschaftlich-unter-der-corona-pandemie-leiden.html) (<https://www.w-st.de/leistungen/themen/unternehmensprozesse/foerderung-von-unternehmen-die-wirtschaftlich-unter-der-corona-pandemie-leiden.html>)

Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Informationen in unseren Videos zum Thema Fördermittelmanagement: [LINK](https://www.w-st.de/leistungen/themen/youtube-foerdermittelmanagement.html) (<https://www.w-st.de/leistungen/themen/youtube-foerdermittelmanagement.html>)

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.

Ansprechpartner:

Patrick Rosar

Innovations- und Fördermittelmanagement

Telefon: 06831/762-119

E-Mail: patrick.rosar@w-st.de